

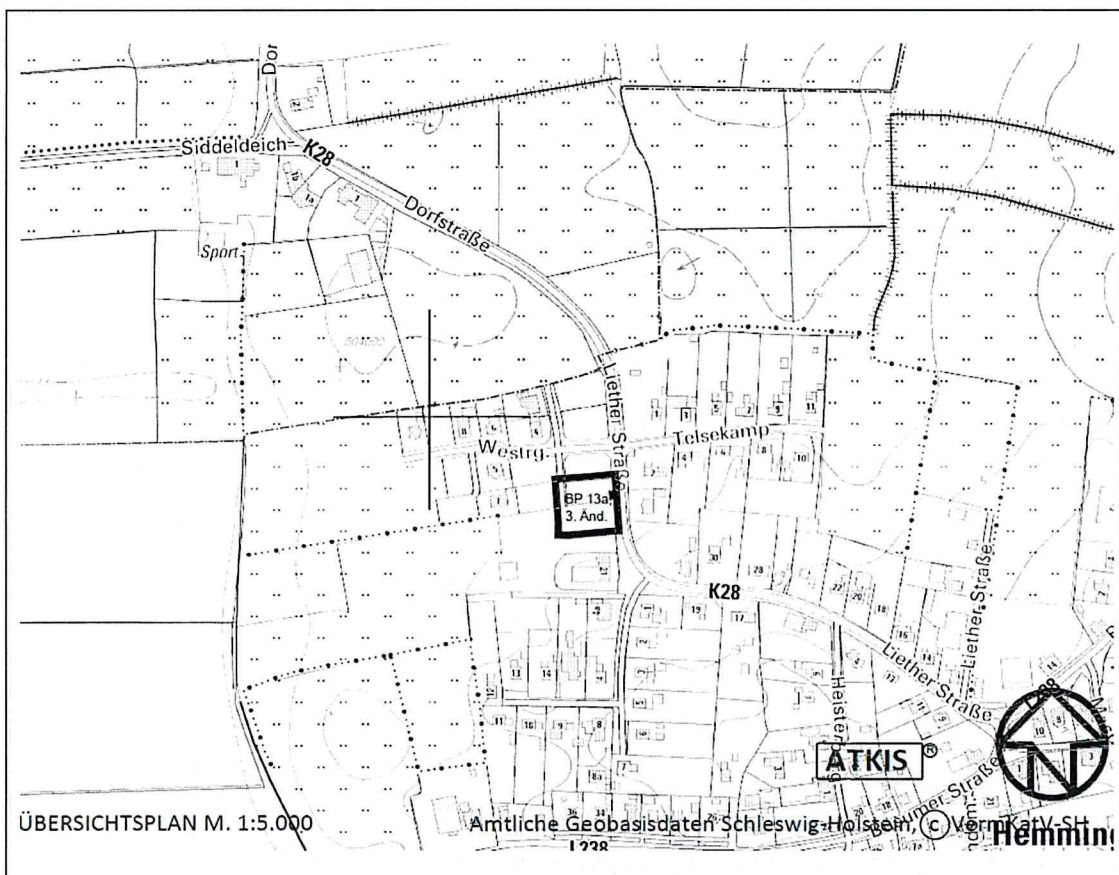
BEGRÜNDUNG

zum Bebauungsplan Nr. 13a, 3. Änderung der Gemeinde Hemmingstedt

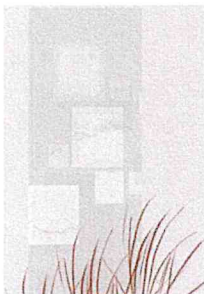


für das Gebiet

„nördlich der Büsumer Straße (L 238), westlich der Liether Straße (K 28),
südlich der Gemeindegrenze Lieth und östlich des Dellweges“



PLANUNGSGRUPPE
Dipl.-Ing. Hermann Dirks
Stadt- und Landschaftsplanung



Stand: Satzungsbeschluss
Datum: Juli 2018
Verfasser: Dipl.-Ing. Hermann Dirks
Dipl.-Biologin Nadine Waldheim

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
1. Entwicklung der Planung aus dem Flächennutzungsplan	2
2. Lage und Umfang des Plangebietes	2
3. Notwendigkeit der Planaufstellung und städtebauliche Maßnahmen	2
4. Verkehrserschließung und -anbindung; ruhender Verkehr	3
5. Naturschutz und Landschaftspflege	3
6. Ver- und Entsorgung	9
7. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens	9
8. Denkmalschutz	9
9. Flächenbilanz	10
10. Kosten	10
SCHLUSSBEMERKUNG	10
11. Quellenangaben und Literaturverzeichnis	11

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Kompensationsbedarf „Knick“

Anlagen

Anlage 1: Lage des Ökokontos 67.30.3-19/17 für die geplante Knickausgleichsmaßnahme

1. Entwicklung der Planung aus dem Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Hemmingstedt stellt die Flächen innerhalb des Plangeltungsbereiches der vorliegenden 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13a als Wohnbauflächen - W - nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO dar.

Die vorliegende 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13a ist somit gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Hemmingstedt entwickelt.

Der vorliegende Bebauungsplanes Nr. 13a, 3. Änderung der Gemeinde Hemmingstedt wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB im sog. „beschleunigten Verfahren“ aufgestellt; er dient der „nutzungstechnischen Optimierung von Wohnbauflächen“ innerhalb vorhandener Siedlungsflächen.

2. Lage und Umfang des Plangebietes

Das Plangebiet umfasst insgesamt eine Fläche von 1.670 m² und befindet sich im westlichen Bereich des Siedlungskörpers der Gemeinde Hemmingstedt.

Begrenzt wird das Plangebiet

- im Norden durch ein vorhandenes Wohnbaugrundstück südlich der Straße „Westring“,
- im Westen durch an die „Brunnenstraße“ anschließende weitere Wohnbaugrundstücke,
- im Süden ebenfalls durch ein vorhandenes Wohnbaugrundstück,
- im Osten durch die „Liether Straße“ (K 28) und die hieran anschließende vorhandene Wohnbebauung beidseitig des „Telsekampes“.

Das Gelände weist keine nennenswerten topografischen Bewegungen bei einer Höhe von ca. 3,0 m NHN auf.

3. Notwendigkeit der Planaufstellung und städtebauliche Maßnahmen

Mit Stand vom 31-12-2016 wies die Gemeinde Hemmingstedt insgesamt 2.863 Einwohner auf.

Die Gemeinde befindet sich im Siedlungsgebiet des Mittelzentrums Heide als amtsangehörige Gemeinde des Amtes KLG Heider Umland mit Verwaltungssitz in Heide.

Weiterhin ist die Gemeinde Hemmingstedt Partner des Stadt-Umland-Konzeptes (SUK) der Region Heide-Umland; am 18-12-2012 wurde die Kooperationsvereinbarung von den Partnergemeinden unterzeichnet.

Im Jahre 2011 trat der Bebauungsplan Nr. 13a der Gemeinde Hemmingstedt in Kraft. Planungsziel war die Schaffung von Baugrundstücken für Wohnhausbauten in Form eines klassischen Einfamilienhaus-Gebietes.

Im Zuge der Verwertung der Flächen wurde nun festgestellt, dass -abweichend vom ursprünglich vorgesehenen Grundstückszuschnitt- das Baugrundstück Nr. 36 so groß geschnitten wurde, dass für das Baugrundstück Nr. 35 eine wohnbauliche Nutzung nur noch unter erheblich eingeschränkten räumlichen Bedingungen möglich wäre.

Um den künftigen Grundstücksnutzern unter diesen Voraussetzungen zumindest ein wenig mehr Gestaltungsspielraum hinsichtlich der Platzierung des Bauvolumens auf dem Grundstück zuzubilligen, entschloss sich die Gemeinde, den zwischen den Baugrundstücken Nr. 34 und Nr. 35 befindlichen Knick zu entfernen und die bisher getrennten Baufenster zusammenzuführen.

Die sonstigen Festsetzungen innerhalb der Planzeichnung (Teil A) entsprechen denen des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 13a mit seinen Änderungen; die textlichen Festsetzungen (Teil B) des Bebauungsplanes Nr. 13a sowie der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13a der Gemeinde Hemmingstedt werden durch die vorliegende Planänderung ebenfalls **nicht** angetastet und behalten Bestand.

Um den aktuellen Rechtsanforderungen an den Knickschutz zu entsprechen, werden Festsetzungen zum Knickschutz in die Planung integriert.

Kinder und Jugendliche werden in den veröffentlichten Einladungen zu gemeindlichen Sitzungen, in denen der vorliegende Plan erörtert wird, gesondert angesprochen und eingeladen.

4. Verkehrserschließung und -anbindung; ruhender Verkehr

An den vorgesehenen Verkehrsanlagen sowie den Anlagen für den ruhenden Verkehr, die durch den Bebauungsplan Nr. 13a geregelt werden, sind keinerlei Änderungen vorgesehen.

5. Naturschutz und Landschaftspflege

Die vorliegende 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13a der Gemeinde Hemmingstedt für das Gebiet „nördlich der Büsumer Straße (L 238), westlich der Liether Straße (K 28), südlich der Gemeindegrenze Lieth und östlich des Dellweges“ ist ein Bebauungsplan der Innenentwicklung. Gemäß § 13a Abs. 2 Satz 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird im beschleunigten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen. Durch diese Regelung wird der Inanspruchnahme von „unbebauten“ Außenbereichsflächen entgegengewirkt und diese somit geschont, wodurch ein positives Ergebnis für die Umwelt erzielt wird.

Mit der 3. Änderung, welche Baugrundstücke Nr. 34 (bereits bebaut) und Nr. 35 betrifft, soll eine Vergrößerung der überbaubaren Grundstücksfläche des Baugrundstückes Nr. 35

erreicht werden. Dafür soll der Knick entlang der nördlichen Seite des Baugrundstücks Nr. 35, der sich als Grenzknick zwischen Baugrundstück Nr. 34 und Nr. 35 darstellt, beseitigt werden. Der Knick umfasst eine Länge von 37 m. Im Zuge dieser Knickbeseitigung soll nach Maßgabe von § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG ein Ausgleich erfolgen.

Eine Begehung des Plangeltungsbereiches erfolgte am 19.03.2018. Die Fläche stellt sich als typische Ruderalfläche im ansonsten bereits bebauten Wohngebiet dar. Die Begrenzung zwischen Baugrundstück Nr. 34 und Nr. 35 besteht aus einem im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes 13 a angelegten Knick, der als gesetzlich geschütztes Biotop im Sinne des § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG bewertet wird. Der Knick weist eine Höhe von ca. 1,5 m und eine Wallkrone von ca. 70 cm auf und befindet sich in einem defizitärem Zustand, so dass die ökologische Funktion des Knicks hier stark vermindert ist. Auf dem zu beseitigenden Knick sind keinerlei Gehölze (Sträucher oder Bäume), sondern ausschließlich krautige Vegetation und Gräser vorhanden. Es konnten auf der Wallkrone und der Knickwallflanke von Baugrundstück Nr. 35 größere (jahreszeitlich bedingt vertrocknete) Ansammlungen von Rainfarn, Beifuß, und Nelkengewächsen nachgewiesen werden. Die Knickwallflanke auf der Seite von Baugrundstück Nr. 34 besteht ausschließlich aus kurz gemähter Rasenfläche. Aufgrund einer baulichen Nutzung auf Baugrundstück Nr. 34 am östlichen Ende der laut Planung zu beseitigenden Knickstruktur sind die ökologischen Eigenschaften des Knicks als zusätzlich beeinträchtigt zu bewerten.

Der Grenzknick an der Ostseite des Baugebietes besteht ebenfalls aus einer eher untypischen Ausprägung einer Knickstruktur, die im Sinne des § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG als gesetzlich geschütztes Biotop einzustufen ist. Dieser Knick ist von der Planung nicht betroffen und soll vollständig erhalten bleiben. Der Wall ist am nördlichen Ende von Baugrundstück Nr. 35 ca. 70 cm hoch. Der Wallkörper verläuft zum südlichen Ende von Baugrundstück Nr. 35 hin auslaufend. Am nördlichen Ende dieses Knicks, auf Höhe der Bushaltestelle befinden sich jeweils zwei ausgewachsene Exemplare der Gemeinen Haselnuss und des Gemeinen Pfaffenhütchens, vom Pfaffenhütchen haben sich einige Jungpflanzen in den nord-östlichen Eckbereich des Baugrundstücks Nr. 35 angesiedelt. Da Knicks unabhängig von ihrem Standort, also auch im Siedlungsraum, geschützt sind, gibt es mit den „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ vom Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein vom 20.01.2017 im Abschnitt „Knicks im Innenbereich“ Empfehlungen für Knickschutz in der Bauleitplanung.

Dies umfasst die Einrichtung eines Knickschutzstreifens, auf welchem, ebenso wie auf dem Knick an sich, keine bauliche Nutzung erlaubt ist, um Beeinträchtigungen der Knickfunktion durch angrenzende Nutzung auszuschließen. Laut „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ vom Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein wird empfohlen, diesen Knickschutzstreifen in einer Breite von 3 m einzurichten.

Angesichts der erheblich eingeschränkten räumlichen Nutzungsmöglichkeiten von Baugrundstück Nr. 35 infolge des reduzierten Grundstückszuschnittes, ist der

Knickschutzstreifen in einer Breite von 2 m einzurichten. Dadurch erhält der künftige Grundstücksnutzer etwas mehr Möglichkeiten in Bezug auf die Verwertung des Grundstückes.

Ausgleich Knick

Die Knickbeseitigung ist ein Verbotstatbestand gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG. Ausnahmen von dem Verbot der Knickbeseitigung können gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 21 Abs. 3 LNatSchG erteilt werden, wenn entsprechende Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden. Den durch die Beseitigung des Knicks in der Länge von 37 m erforderlichen Ausgleich im Verhältnis 1:2, also 74 m wird die Gemeinde Hemmingstedt vornehmen. Hierzu wird auf das Ökokonto 67.30.3-19/17 des Kreises Nordfriesland zurückgegriffen, da keine andere Möglichkeit besteht, einen adäquaten Standort für die Neuanlage eines Knicks im räumlichen und zeitlichen Rahmen zu gewährleisten. Die als Kompensationsmaßnahme vorgesehene Knickstruktur befindet sich im Kreis Nordfriesland in der Gemeinde Ostenfeld auf der Flur 13, Flurstück 37 und 47, sowie auf der Flur 14, Flurstücke 13,15,17 und 48 und wird über die Firma ecodots GmbH, 25821 Bredstedt, organisiert. Der Standort kann der anliegenden Anlage 1 entnommen werden.

Weiterhin befindet sich der Grenzknick an der Ostseite des Plangebietes in einem mangelhaften Zustand. Auch wenn dieser Knick im Sinne des § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG als gesetzlich geschütztes Biotop eingestuft wird, kann durch den aktuellen Zustand dieser Knickstruktur die für einen Knick vorgesehene Biotopfunktion nicht wahrgenommen werden.

Um die Funktionalität dieses Knicks herzustellen und die Wertigkeit zu erhöhen sind entsprechende Aufwertungsmaßnahmen an diesem Knick vorzunehmen. Dazu gehören die Neuaufsetzung des Knickwalls sowie Überhälterpflanzungen und Nachpflanzungen mit heimischen, standortgerechten Gehölzen. Die genauen Vorgaben zur Knickherstellung und -verbesserung sind dem GOP zum Bebauungsplan Nr. 13a der Gemeinde Hemmingstedt unter Kapitel 5 „Planung / Maßnahmen für Ausgleich und Ersatz“ zu entnehmen.

Zusätzlich wird durch die Gemeinde Hemmingstedt aufgrund des unzureichenden Knickausgleichs im gesamten Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 13a ein angemessener Ausgleich auf einem adäquaten Grundstück im räumlich-funktionalen Zusammenhang geleistet, so dass die Ausgleichsfunktion der Knickstrukturen gegeben ist. Das geeignete Grundstück wird von der Gemeinde Hemmingstedt käuflich erworben. Das geplante Vorgehen wurde von der Gemeinde Hemmingstedt mit der unteren Naturschutzbehörde abgesprochen. Die Umsetzung wird seitens der unteren Naturschutzbehörde begleitet.

Tabelle 1: Kompensationsbedarf „Knick“

Planung Knick	Länge	Ausgleichsfaktor	Kompensationsbedarf
Beseitigung	37 m	1:2	74 m

Artenschutzrechtliche Betrachtung

Rechtsgrundlagen

Die gesetzlichen Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind in den §§ 44 und 45 BNatSchG geregelt. Darin wurden die europäischen Normen Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (VSchRL) in nationales Recht umgesetzt. Entsprechend den Regelungen des BNatSchG ist eine artenschutzrechtliche Betrachtung durchzuführen.

Der Prüfrahmen der artenschutzrechtlichen Betrachtung umfasst Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, alle europäischen Vogelarten sowie besonders oder streng geschützte Arten der Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung.

In der artenschutzrechtlichen Betrachtung wird gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG geprüft, ob Verstöße gegen die Verbotstatbestände der Tötung, der Zerstörung oder der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und der erheblichen Störung von besonders oder streng geschützten Tier- und Pflanzenarten der lokalen Populationen durch das Bauvorhaben ausgelöst werden und ob gegebenenfalls artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen sind.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Zugriffsverbote) des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG sind folgendermaßen geregelt:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt kein Verbotstatbestand vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang aufrechterhalten werden kann.

Methode

Zur Abschätzung der jeweiligen potentiellen Vorkommen planungsrelevanter Arten wurden die vorhandenen Strukturen begutachtet und die daraus resultierende Lebensraumeignung im Rahmen einer Potentialanalyse dahingehend geprüft, ob Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung der Art. 12 und 13 FFH-RL und Art. 5 VSchRL eintreten.

In diesem Zusammenhang können Maßnahmen mit dem Ziel ergriffen werden, nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verstoßen bzw. Beeinträchtigungen zumindest zu minimieren.

Während der Gebietsbegehung am 19.03.2018 wurde vor allem die Brutplatzzeichnung für Vögel und die Quartiereignung für Fledermäuse erfasst.

Der Gehölzbestand und die Knickstrukturen wurden neben der Lebensraumeignung auf Besiedlungshinweise wie Nester, Fraßspuren oder Kotansammlungen abgesehen. Häufig vorkommende und weit verbreitete Brutvogelarten, die als nicht gefährdet gelten, wurden gildenbezogen betrachtet.

Verfügbare Literaturreferenzen und gängige Werke, die Informationen zur Verbreitung und Habitatansprüchen von Tier- und Pflanzenarten in Schleswig-Holstein enthalten, wurden zur Auswertung herangezogen. Zusätzlich wurde ein Auszug aus dem Artkataster des LLUR überprüft. Hierfür wurden die Beobachtungen für den Zeitraum der letzten 5 Jahre berücksichtigt. Es sind weder im Plangebiet noch in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet Vorkommen von streng oder besonders geschützten Tier- oder Pflanzenarten im Artkataster vermerkt.

Plangebiet

Bei dem betrachteten Planungsgebiet handelt es sich um eine Fläche, die durch die bereits durchgeführte, angrenzende Bebauung eines allgemeinen Wohngebietes geprägt ist. Aufgrund der starken anthropogenen Ausprägung weist der Planungsbereich maximal ein Potential als Teillebensraum für typische mitteleuropäische, störungsunempfindliche Brutvögel und Säugetiere auf, die ein innerörtliches Umfeld tolerieren.

Vögel

Grundsätzlich ist ein Knick als gesetzlich geschütztes Biotop ein wichtiger Bestandteil der Habitatstrukturen der Brutvögel. Im Plangebiet besteht ein potentieller Teillebensraum für die Gilde der Gehölzfreibrüter, wie z. B. Amsel, Buchfink, Singdrossel, Heckenbraunelle oder Zaunkönig, welche als typische Kulturfolger in Siedlungsbiotopen anzutreffen sind und die anthropogene Einflussfaktoren tolerieren. Alle aufgezählten und potentiell im Plangebiet vorkommenden Arten sind mit mindestens 10.000 Brutpaaren in Schleswig-Holstein weit verbreitet und damit als häufig und ungefährdet einzustufen. Gefährdete Arten sind aufgrund fehlender Lebensraumeignung nicht zu erwarten.

Mit dem Vorkommen von Exemplaren aus der Gilde der Bodenbrüter (wie z. B. Feldlerche, Kiebitz oder Wachtelkönig) ist im Siedlungsbereich, aufgrund der völlig andersartigen und

sehr speziellen Anforderungen an den Lebensraum (z. T. deckungsreiche, krautige Vegetation; weitflächige, extensive, offene Weideflächen etc.) nicht zu rechnen.

Bei der Geländebegehung konnten an den auf dem östlichen Grenznick vorhandenen Gehölzen keinerlei Vogelnester oder Brutplätze festgestellt werden. Da dieser Knick von der Planung unberührt bleibt, ist keine Beeinträchtigung für Brutvögel zu erwarten und eine potentielle zukünftige Nutzung durch Brutvögel nicht ausgeschlossen.

Das potentielle Vorkommen von Rastvögeln oder Nahrungsgästen, die als streng geschützt einzustufen sind, ist angesichts fehlender Habitatseignung auszuschließen. Durch die Umsetzung des Planungsvorhabens werden keine Störungen oder Einschränkungen, die zu einer Verschlechterung der lokalen potentiell vorkommenden Vogelpopulationen führen könnten, erwartet. Die potentiell betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleiben in ihrer ökologischen Funktion und im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten, so dass die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das geplante Vorhaben nicht berührt werden.

Fledermäuse

Die gesamte Artengruppe der Fledermäuse ist im Anhang IV der FFH-Richtlinie als streng geschützt eingestuft.

Fledermäuse stellen als Besiedler von Teillebensräumen, die häufig räumlich getrennt liegen, eine wichtige Indikatorgruppe für die Landschaftsplanung dar, da sie die funktionalen Beziehungen zwischen den einzelnen Lebensräumen aufrecht erhalten. (vgl. DR. R. BRINKMANN, 2000). Zudem stellen Fledermäuse hohe Anforderungen an die Qualität ihres Habitats, welche für andere schutzbedürftige Tierarten ebenfalls von Relevanz sein können, und erfüllen damit eine Indikatorfunktion.

Fledermäuse benötigen unterschiedliche Quartiertypen, die sich saisonal unterscheiden. Dazu zählen Wochenstuben-, Paarungs-, Tages- oder Winterquartiere. Zu den typischen Siedlungsfledermäusen, die potentiell im Plangebiet vorkommen können, zählen die weit verbreitete Zwergfledermaus und die Breitflügelfledermaus. Beide Arten nutzen Gebäude für die unterschiedlichen Quartiertypen. Natürliche Baumquartiere dienen zusätzlich als Tagesquartier- bzw. Tagesversteck.

Bei den vorhandenen Gehölzen handelt es sich um schwächeres Holz (≤ 30 cm Durchmesser). In diesem sind relevante Quartiere wie Wochenstuben und Winterquartiere auszuschließen. Ebenso finden sich in den Gehölzen keinerlei Höhlen oder größeren Spalten in der Gehölzborke, so dass auch eine Eignung als Tagesversteck einzelner Tiere entfällt. Das Plangebiet weist keine Habitateignung für Fledermäuse auf.

Der durch die Planung mögliche Verlust von Jagdlebensraum (entlang des zu beseitigenden Knicks) betrifft nur einen sehr kleinen Teil des gesamten Lebensraumkomplexes der möglicherweise betroffenen Fledermausarten. Auswirkungen auf die ökologische Funktionalität, Beeinträchtigungen oder das Eintreten von Zugriffsverboten nach § 44 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG bei Umsetzung des Vorhabens sind nicht zu erwarten.

Sonstige Tierarten

Das Plangebiet weist keinerlei Habitateignung bzw. Ausstattung auf, die Vorkommen von weiteren streng geschützten Tier- und Pflanzenarten erwarten lassen. Die Verbreitung der u. a. nach Anhang IV FFH-Richtlinie streng geschützte Haselmaus, welche sich im Wesentlichen auf den östlichen Landesteil von Schleswig-Holstein beschränkt, schließt ein Vorkommen der Art im Untersuchungsraum aus. Das Vorkommen sonstiger streng geschützter Säugetierarten, Amphibien oder Reptilien kann aufgrund fehlender Lebensräume ausgeschlossen werden.

Bei Umsetzung des Vorhabens kann das unmittelbare Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG somit ausgeschlossen werden.

6. Ver- und Entsorgung

An den vorgesehenen Ver- und Entsorgungsmaßnahmen, die durch den Bebauungsplan Nr. 13a geregelt werden, sind keinerlei Änderungen vorgesehen.

7. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

Bodenordnende Maßnahmen nach §§ 45 ff BauGB werden durch die vorliegende Planänderung nicht erforderlich. Allgemein gilt jedoch:

Soweit sich das zu bebauende Gelände in privatem Eigentum befindet und die jetzigen Grundstücksgrenzen eine Bebauung nach dem vorliegenden Bebauungsplan nicht erlauben, müssen bodenordnende Maßnahmen gemäß §§ 45 ff BauGB, bei Grenzregelungen das Verfahren nach §§ 80 BauGB sowie bei Inanspruchnahme privater Flächen für öffentliche Zwecke das Verfahren nach §§ 85 ff BauGB vorgesehen werden.

Die vorgenannten Maßnahmen und Verfahren sollen jedoch nur dann durchgeführt werden, falls die geplanten Maßnahmen nicht oder nicht zu tragbaren Bedingungen oder nicht rechtzeitig im Wege freier Vereinbarungen durchgeführt werden können.

8. Denkmalschutz

Falls während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern.

Verantwortlich hier sind gem. § 15 DSchG (in der Neufassung vom 30. Dezember 2014) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

9. Flächenbilanz

Tabelle 3: Flächenbilanzierung

Bruttobauland	m ²	%
Allgemeines Wohngebiet – WA -	1.372	82,2
Öffentliche Verkehrsflächen	229	13,7
Knick	69	4,1
Summe	1.670	100

10. Kosten

Die Kosten werden in die Investitions- und Haushaltsplanung aufgenommen.

Aufgrund des §§ 127 ff BauGB in Verbindung mit ihrer Erschließungsbeitragssatzung ist die Gemeinde Hemmingstedt berechtigt, zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen Erschließungsbeiträge zu erheben. Gemäß der Erschließungsbeitragssatzung trägt die Gemeinde Hemmingstedt 10 v.H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

Für die Aufwendungen der Abwasserbeseitigung (Schmutz- und Niederschlagswasser) erhebt die Gemeinde Hemmingstedt Anschlussbeiträge auf der Grundlage des § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in Verbindung mit der Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwassersatzung.

SCHLUSSBEMERKUNG

Die textlichen Festsetzungen (Teil B) des Bebauungsplanes Nr. 13a sowie der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13a behalten weiterhin ihre Gültigkeit. Ebenso bleiben die Begründungen zum rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 13a sowie der 1. und 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13a der Gemeinde Hemmingstedt neben der vorliegenden Begründung weiterhin Bestandteil des Bebauungsplanes.

Hemmingstedt, den 17.09.2018


 - Bürgermeister - 

11. Quellenangaben und Literaturverzeichnis

INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2005): Fortschreibung Regionalplan für den Planungsraum IV. Schleswig-Holstein Süd-West, Kreise Dithmarschen und Steinburg. Bekanntmachung des Innenministeriums – Landesplanungsbehörde – vom 4. Februar 2005 – IV 93 – 502.341

INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (Hrsg.) 2010: Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010. Kiel

BERNDT, R.K.; KOOP, B. & STRUWE-JUHL, B. (2003): Vogelwelt Schleswig-Holsteins - Band 5 - Brutvogelatlas. 2.Auflage., Wachholtz Verlag, Neumünster

BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins, Husumer Druck- und Verlagsgesellschaft, Husum

BRINKMANN, R. (2000): Fledermausschutz im Rahmen der Landschaftsplanung. Vortrag anlässlich des Seminars "Fledermäuse in der Landschafts- und Eingriffsplanung" der NABU-Akademie Gut Sunder vom 23.03.2000. www.nabu-akademie.de/berichte/00fleder_2.htm (02.06.2000)

LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (2011): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenvorhaben in Schleswig-Holstein. – Kiel

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME SCHLESWIG-HOLSTEIN (2017): Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz. - Kiel

Gesetze, Richtlinien und Verordnungen

BAUGESETZBUCH (BauGB) i.d.F. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.06. 2017 (BGBl. I. S. 2193)

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDESCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ – BnatSchuG) i.d.F. vom 29. Juli 2009, in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) m.W.v. 29.09.2017

GESETZ ZUM SCHUTZ DER NATUR (LANDESNATURSCHUTZGESETZ - LNatSchG) i.d.F. vom 24. Februar 2010, mehrfach geändert (Art. 1 Ges. v. 27.05.2016, GVOBl. S. 162)

RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)

RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)

Daten

LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES
SCHLESWIGHOLSTEIN: Auszug des Artkatasters für die Gemeinde Hemmingstedt

Anlagen

Anlage 1:

Lage des Ökokontos 67.30.3-19/17 für die geplante Knickausgleichsmaßnahme

Quelle: ecodots GmbH

